



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2022

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 25.01.2022

„E-Examen“

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

In einigen Bundesländern haben Referendarinnen und Referendare die Möglichkeit, das zweite juristische Staatsexamen in elektronischer Form (sog. „E-Examen“, Anfertigung am Laptop) abzulegen, wobei hier eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Ablegen als „E-Examen“ und als handschriftliches Examen besteht. So gibt es bereits seit Längerem in Sachsen-Anhalt das „E-Examen“, im Juni 2021 startete der erste digitale Examensdurchgang in Sachsen. Im Rahmen eines Pilotprojekts konnten im vergangenen Jahr auch Referendarinnen und Referendare aus Rheinland-Pfalz ihr Examen digital ablegen, in Nordrhein-Westfalen laufen die Planungen für das „E-Examen“ ebenfalls. Für die Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten haben die Kandidatinnen und Kandidaten in Rheinland-Pfalz beispielsweise von einem externen Anbieter Laptops gestellt bekommen. Das „E-Examen“ wird gut angenommen - in Sachsen-Anhalt beispielsweise hätten im Durchgang im Oktober 2021 alle Examenskandidatinnen und Examenskandidaten das „E-Examen“ anstelle der bislang üblichen handschriftlichen Klausuranfertigung gewählt.

→ <https://www.lto-karriere.de/jura-referendariat/stories/de-tail/sachsen-anhalt-e-examen-setzt-sich-durch-erstes-examen-in-planung> (zuletzt abgerufen am 24.01.2022)

Man wolle daher in Sachsen-Anhalt zukünftig auch das „E-Examen“ für die Erste Juristische Staatsprüfung anbieten (ebenda).

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Warum gibt es in Hessen bisher für Examenskandidatinnen und -kandidaten nicht die Möglichkeit, juristische Examina als „E-Examen“ abzulegen?
- Frage 2. Soll es in Hessen zukünftig die Möglichkeit geben, die juristischen Examina als „E-Examen“ abzulegen?
- Frage 3. Wenn ja: In welcher Form (z.B. für das erste und/oder zweite Examen, Wahlmöglichkeit zwischen „E-Examen“ und handschriftlichem Examen etc.)?
Wenn nein: Warum nicht?
- Frage 4. Wenn ja: Ab wann soll es diese Möglichkeit geben?

Die Fragen 1. bis 4. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Pilotierung des „E-Examens“ ist im Rahmen eines Probeexamens für Mitte 2022 vorgesehen. Eine flächendeckende Einführung der digitalen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ab 2023 setzt neben der Konzeptionierung die Verabschiedung ihrer gesetzlichen Grundlage im hessischen Juristenausbildungsgesetz (JAG) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 durch den Haushaltsgesetzgeber voraus. Mit der Änderung des § 5d Abs. 6 Deutsches Richterrechtsgesetz ist zum 1. August 2021 die Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine elektronische Erbringung der Prüfungsleistungen eingeführt worden.

In Hessen nehmen jährlich ca. 1.200 Kandidatinnen und Kandidaten an den staatlichen Pflichtfachprüfungen teil. Diese Prüfungen finden an landesweit verteilten Prüfungsorten statt und sind jährlich in vier Klausurkampagnen organisiert. Hinzu kommen sechs landesweite Klausurkampagnen der zweiten juristischen Staatsprüfung mit einer Gesamtanzahl von über 1.000 Kandidatinnen und Kandidaten. In einem Flächenland wie Hessen sind daher längere Vorlaufzeiten für die technische und organisatorische Umsetzbarkeit eines „E-Examens“ notwendig.

Die Vorbereitungen konzentrieren sich derzeit auf die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Ein „E-Examen“ in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist perspektivisch ebenfalls wünschenswert, hierbei aber insbesondere von der Ausgestaltung der vorausgehenden universitären Ausbildung und Prüfungspraxis der Hochschulen abhängig.

Die Digitalisierung der Staatsprüfungen soll stufenweise umgesetzt werden. Auf der Stufe der Prüfungserstellung soll die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten durch die Kandidatinnen und Kandidaten auf einem Laptop oder PC mit nachfolgendem Ausdruck der Bearbeitung erfolgen. Auf der Stufe der digitalen Prüfungsverwaltung sollen die Aufsichtsarbeiten in einem papierlosen Verfahren weiterverarbeitet werden. Dabei sollen die Aufsichtsarbeiten auch zur digitalen Korrektur zur Verfügung stehen.

Kandidatinnen und Kandidaten soll bis zu einer etwaigen Etablierung eine Wahlmöglichkeit zwischen der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer oder handschriftlicher Form eingeräumt werden. Zur Gewährleistung einer Planungssicherheit sollen sich Kandidatinnen und Kandidaten vor den Prüfungen auf eine Form festlegen.

Frage 5. Welche Voraussetzungen müssten auf technischer Ebene geschaffen werden? (z.B. Zahl der Computer, Software, Wartung etc.)

Frage 7. Welche Voraussetzungen müssten im Hinblick auf den Datenschutz geschaffen werden?

Die Fragen 5. und 7. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für jede digitale Prüfungskampagne der zweiten juristischen Staatsprüfung müssten, verteilt auf die bis zu sechs Prüfungsstandorte, bis zu 220 Notebooks bereitgestellt und administriert werden. Die Notebooks müssten mit einer geeigneten Prüfungssoftware ausgestattet sein. Es müsste ein geschlossenes WLAN-Netz sowie ein besonders gesicherter Server eingerichtet werden, auf welchem die Prüfungsarbeiten während der Anfertigung ohne Zugriffsmöglichkeit durch Dritte und Datenverluste automatisiert und mit technischer Signatur versehen zwischengespeichert werden. Weiter wären technisch geschulte Administratoren erforderlich, die – neben der Administrierung im Vorfeld – während der Prüfungszeit schnelle und funktionierende Lösungen bei technischen Störungen anbieten können.

Frage 6. Welche Kosten wären voraussichtlich damit verbunden?

Mit der Prüfungsdurchführung sind insbesondere Kosten für das technische Equipment (Hard- und Software) und Personalkosten verbunden. Hinzu kommen etwaige Kosten für die Anmietung externer Räumlichkeiten und auf der Stufe der Prüfungserstellung die Kosten des Ausdrucks. Daneben fallen Fixkosten für die elektronische Prüfungsverwaltung an.

Die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Aufsichtsarbeiten bewegen sich nach derzeit nur möglichen Schätzungen bei Einbindung eines externen IT-Dienstleisters, der die Hard- und Software sowie das IT-Personal zur Verfügung stellt, für die zweite juristische Staatsprüfung bei ca. 1,55 Mio. € jährlich.

Frage 8. Welche Vorteile sieht die Landesregierung in der Möglichkeit, „E-Examen“ anzubieten?

Die Durchführung eines „E-Examens“ bietet den Kandidatinnen und Kandidaten den Vorteil einer größeren Flexibilität in der individuellen Herangehensweise und strukturierteren Bearbeitung. Gleichzeitig stellt sie für die Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zur handschriftlichen Anfertigung eine größere Praxisnähe zur späteren juristischen Arbeitswelt in den Bereichen der Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft dar, die zunehmend von der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte geprägt werden. Daneben können die Einheitlichkeit des Schriftbildes und die bessere Lesbarkeit zu einer Erleichterung und Beschleunigung der Korrekturtätigkeit sowie Erhöhung der Chancengleichheit beitragen.

Frage 9. Welche Nachteile sieht die Landesregierung diesbezüglich?

Angesichts der strukturierten Bearbeitungsmöglichkeiten verliert die Erstellung eines geeigneten Gesamtkonzepts als Teil der Prüfungsleistung an Bedeutung. Durch die Beschleunigung der Bearbeitung besteht zudem die Gefahr, dass daran anknüpfend eine Anpassung der Aufgabenstellung in Form einer vergleichweisen Verlängerung des Sachverhalts bzw. Erweiterung der Rechtsprobleme stattfindet.

Soweit lediglich die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten auf digitalem Weg erfolgt, ist für eine Übergangszeit zudem der damit einhergehende Medienbruch in Kauf zu nehmen, der durch die Weiterverarbeitung der Bearbeitung auf herkömmliche Weise durch Ausdruck und postalische Versendung entsteht.

Wiesbaden, 11. März 2022

Eva Kühne-Hörmann